



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2014

Freitag, 12. Dezember 2014

Nr. 47

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Berichtigung)	S. 339
Pressemitteilung – Statische Berechnungen	S. 341

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

## **2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 18. November 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

### **§ 1**

1. **§ 1** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält das Amt Eiderkanal die Gemeinschaftsunterkunft  
  
Osterrönfeld, Grüner Kamp 36  
  
als unselbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bestimmung weiterer Gebäude als Obdachlosenunterkunft bleibt vorbehalten.
- (3) Das Recht der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses weitere Räumlichkeiten im Amtsbereich für die Unterbringung obdachloser Personen zu nutzen, bleibt unberührt. Macht die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher von diesem Recht Gebrauch, so gelten die in Anspruch genommenen Räume als Teil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit sind die in dieser Satzung getroffenen nutzungsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

2. **§ 13** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Räumlichkeiten der Unterkunft Grüner Kamp 36 beträgt 4,60 Euro je m<sup>2</sup> nutzbarer Fläche monatlich. Daneben wird eine monatliche Pauschale für die Nebenkosten (Allgemeinstrom, Wohnungsstrom, Wasser, Abwasser, Versicherung, Grundsteuer, Schornsteinfeger, Wartungskosten, Abfallbeseitigung und Heizung) in Höhe von 3,90 Euro pro m<sup>2</sup> erhoben. Bei Nutzung bestimmter Flächen durch mehrere Nutzer wird die entsprechende Fläche anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Garage beträgt 13,50 Euro monatlich. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

- (2) Bei einer Unterbringung in von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften wird Nutzungsentschädigung in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Osterrönfeld, den 02.12.2014

Amt Eiderkanal

*gez. Kläschen*

Raimer Kläschen  
Amtsvorsteher



### Pressemitteilung

#### **Statische Berechnungen kostenlos abzugeben!**

Im Archiv des Kreisbauamtes wird Platz für das Kreisarchiv geschaffen. Baugenehmigungen, Bauvorlagen, statische Berechnungen, bautechnische Nachweise, Prüf- und Überwachungsberichte- diese Papiere sammeln sich bei der Entstehung von Bauwerken in großer Anzahl an. Diese Unterlagen braucht die Bauaufsichtsbehörde etwa bei Um- oder Anbauten, Abriss oder zur Durchführung von Brandverhütungsschauen. Bislang wurden Zweitexemplare der Papiere im Kreisbauamt archiviert.

Das Archiv ist jedoch an den Rand seiner Kapazität gekommen. Daher werden die statischen Berechnungen aus den Akten ausgesondert, alle anderen Unterlagen bleiben beim Kreisbauamt erhalten.

Mit § 16 der Bauvorlagenverordnung werden die Bauherren und Eigentümer in die Pflicht genommen: Sie sind seit dem 24.03.2009 allein für die Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen verantwortlich. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Baugenehmigungsunterlagen und die bautechnischen Nachweise für die gesamte Lebensdauer des Gebäudes aufzubewahren. Diese Pflicht geht bei Verkauf auf den Neueigentümer über.

Eigentümer können sich –mit entsprechendem Nachweis (Grundbuchauszug und Personalausweis)- bis zum 30. April 2015 schriftlich unter Angabe einer Telefonnummer an die Bauaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde wenden. Sie erhalten dann die ausgesonderten Unterlagen, die ansonsten vernichtet werden.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung unter  
<http://www.kreis-rendsbu-rg-eckernfoerde.de/>

**Kontakt:**  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Bauaufsicht  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst 5.2  
„Bauaufsicht und Denkmalschutz“  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

Oder per Fax an die  
04331 / 202-574

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort

### ***Herausgabe von Statiken an Hauseigentümer***

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer/in folgender Objekte und bitte Sie um Prüfung, ob in den Hausakten eine statische Berechnung oder sonstige bautechnische Nachweise zur Herausgabe vorliegen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ort</b>	<b>Straße</b>	<b>Haus-Nr.</b>	<b>Baujahr*</b>	<b>Damaliger Bauherr*</b>
1					
2					
3					
4					
5					

\*Angaben soweit bekannt

Für Rückfragen oder die Vereinbarung eines Termins zur Abholung der Unterlagen bin ich tagsüber telefonisch unter \_\_\_\_\_ zu erreichen. Im Falle einer Abholung der Unterlagen werde ich einen Eigentumsnachweis (aktuellen Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid) sowie einen Lichtbildausweis als Legitimation mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum